

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2023	2 – 6
Tagesordnung der Sitzung des Bürgerforums am 06.06.2023	6 – 8
Tagesordnung der Sitzung des Inklusionsbeirates am 07.06.2023	8
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 25.05.2023 zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 20.10.2017	9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Haushaltssatzung
der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	66.247.680 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.255.296 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	300.000 €
somit auf	66.955.296 €
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	54.600.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.772.970 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.847.748 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.986.649 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	66.138.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	54.927.179 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

010101	Verwaltungsführung
010102	Politische Gremien
010103	Zentrale Dienste
010105	Finanzen
010106	Stadtkasse
010108	Liegenschaften
010109	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
010111	DBX
010112	Informationstechnik
010199	Sachkosten Rathaus
040101	Bücherei
040201	Kulturpflege
090101	Orts- und Regionalplanung

150301 Wirtschaftsförderung

Die Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten beläuft sich auf 6.138.900 €, die Höhe der Tilgung von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.373.936 €.

Ausgehend von den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit erhöhen sich die Liquiditätskredite in 2023 per Saldo um 6.446.757 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf. 6.138.900 €
festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 29.621.450 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 707.616 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | = | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | = | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | = | 475 v.H. |

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H.

des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.

- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts dienen Mehrerträge/Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, soweit nachfolgend nicht anders ausgeführt, grundsätzlich der Schuldentilgung.

Ausgenommen sind Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR. Diese sind gegenseitig deckungsfähig (Bagatellregel).

Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Versicherungsleistungen und geänderten Förderbescheiden stehen zur Deckung der zugrundeliegenden Aufwendung/Maßnahme zusätzlich zur Verfügung.

- (2) Innerhalb des gesamten Haushalts werden die
- Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - bilanziellen Abschreibungen
- jeweils bezogen auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte innerhalb einer Art von Aufwendungen wie z.B. Energie, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung etc. bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 20.000 EUR für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 KomHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind Übertragungen im schulischen Bereich (Produktbereich 03).

- (2) Gemäß § 22 KomHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2022 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

§ 12

Die Verpflichtungsermächtigung zur Investitionsmaßnahme 7.100423 – Kapitel 7 – in Höhe von 150.000 € für das Jahr 2024 wird mit einer Sperre versehen. Die Sperre kann nur mittels Ratsbeschluss aufgehoben werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i.v.m. § 75 Abs. 4 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 14.04.2023 zur Anzeige vorgelegt worden. Der Kreis Wesel teilt mit Verfügung vom 15.05.2023 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.05.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Bürgerforum

EINLADUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
sehr geehrte Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Xanten,

ich lade Sie hiermit herzlich zur Sitzung des Bürgerforums

am Dienstag, 06.06.2023, 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

in den **Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten** ein.

Im Sinne eines echten Bürgerdialogs wird im Bürgerforum auf Formalien weitestgehend verzichtet. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Rates der Stadt Xanten, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie mit der Verwaltung die Entwicklung der Stadt intensiv zu begleiten und Ideen einzubringen. Sie können Fragen stellen sowie Interessen, Wünsche, Stellungnahmen, Anregungen und Beschwerden vortragen. Die Themen müssen Angelegenheiten der Stadt Xanten betreffen. Reine Verwaltungsangelegenheiten sind von der Behandlung im Bürgerforum ausgeschlossen. Ansprechpartner für diese Angelegenheiten ist der Bürgermeister.

Im Bürgerforum gibt es eine geänderte Sitzordnung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sitzen nicht im Zuhörerbereich, sondern nehmen gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung an den Sitzungstischen Platz. Während der Sitzungen des Bürgerforums ist ein fairer Umgang aller Beteiligten miteinander selbstverständlich. Damit möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner zu Wort kommen können, ist die Redezeit in Abhängigkeit von der Vielzahl der Themen für alle Rednerinnen und Redner zu begrenzen. Eine Sachdiskussion zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Rat und den Ausschüssen findet nicht statt.

Schwerpunktt Themen der Sitzung sind

- **Asylbewerber/innen und deren Unterstützer/innen,**
- **Abbau von Schwellen, Hindernissen und Ängsten im Zusammenhang mit der Kommunikation mit dem Sozialamt und dem Jobcenter,**
- **Wohnraum für geflüchtete Menschen in Xanten.**

Im Rahmen des Bürgerforums sollen keine Einzelfälle behandelt werden. Weiterhin soll keine grundsatzpolitische Diskussion erfolgen. Es sollen beispielsweise folgende Fragen angesprochen werden:

- Mietrecht und Vermittlung zwischen den Betroffenen und dem Sozialamt bzw. dem Jobcenter,
- Position der Vermieterin/des Vermieters und ihre/seine Möglichkeiten (z.B. Vollmacht, Abtretungserklärung),
- Wohnungswechsel, Leistungsbezug,
- Wohnungsbeschaffungskosten, doppelte Mieten,
- Terminvereinbarungen,
- Zugang zu den bearbeitenden Stellen für Neu- und Bestandskunden,
- Zugang mit /ohne Termine,
- sprachliche Unterstützung,
- Erwerbstätigkeit.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können selbstverständlich auch weitere Themen angesprochen werden.

Zur Sitzung sind Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters, des Sozialamtes, des Arbeitskreises Asyl sowie des Caritasverbandes Moers-Xanten und der Diakonie im Kirchenkreis Kleve eingeladen.

Um den eingeladenen Gästen, den Mitgliedern des Bürgerforums und der Verwaltung eine bessere Vorbereitung auf die angesprochenen Themen zu ermöglichen, bitte ich die Einwohnerinnen und Einwohner, diese Themen bis zum 31.05.2023 Frau Schwartz von der Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung der Stadt Xanten (Zimmer 126 im Rathaus-Neubau, E-Mail: buergerdialog@xanten.de, Tel. 02801/772-323) mitzuteilen.

Zu Beginn der Sitzung werden weitere Themenfelder abgefragt, zu denen sich die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner äußern möchten. Die bereits vor der Sitzung mitgeteilten Themen werden zunächst vorrangig behandelt. Anschließend werden die vorstehend genannten Schwerpunktt Themen behandelt werden.

Ich würde mich freuen, viele Einwohnerinnen und Einwohner beim Bürgerforum im Rathaus begrüßen zu können.

Xanten, 24.05.2023

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Peter Hilbig
Moderator des Bürgerforums

Inklusionsbeirat

EINLADUNG

zur Sitzung des Inklusionsbeirats
am Mittwoch, 07.06.2023, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch die stv. Vorsitzende
2. Niederschrift vom 01.03.2023
3. Nachbereitung der Niederschrift
4. Begehungen mit der Politik
5. Flyer Inklusionsbeirat
6. Nachbereitung der Veranstaltung vom 06.05.2023
7. Zukünftige Räumlichkeiten
8. Verschiedenes

Xanten, 24.05.2023

gez.:
Wolfgang Diamant
Ausschussvorsitzender

**Satzung vom 25.05.2023 zur 2. Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Stadt Xanten vom 20.10.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 09.03.2023 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten (Aktueller Bestand der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge) wird wie folgt ergänzt:

- Landwehr 1, 46509 Xanten (Landwehrturnhalle)

§ 2

Die Regelung zu § 1 dieser Satzung (Änderung der Anlage) tritt rückwirkend zum 01.02.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 20.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 25.05.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister